

Ausstellungsbedingungen

Veranstaltung: Mittendrin – Die Messe ab 50!
am Sonntag, 23. September 2012,
von 10:00 bis 17:00 Uhr

Veranstalter: STADEUM Kultur- und Tagungszentrum
GmbH & Co.BetriebsKG
Schiffertorsstr. 6
21682 Stade

Veranstaltungsort: STADEUM Kultur- und Tagungszentrum
Schiffertorsstr. 6
21682 Stade

1. Anmeldung:

Die Anmeldung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der „Mittendrin – Die Messe ab 50!“. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

2. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen ablehnen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

3. Mieten und Kosten

Siehe Anmeldeformular

4. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. In diesem Falle hat der Aussteller dem STADEUM die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von 50% der Standmiete zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von 25% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

5. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

6. Werbetätigkeiten

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Eine Lautstärke

von 82dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, Musikdarbietungen auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

7. Hausordnung

Die Hausordnung des STADEUM ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

8. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich am Samstag, 22. September 2012, von 10 bis 17 Uhr.

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände und kein Standbau vorhanden. Bei der Dekoration und dem Aufbau der Stände ist auf das Messe-Thema zu achten. Die Ausführungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten. Die vorgegebenen Standgrenzen-Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

9. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiederhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.

10. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

11. Haftung / Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Aussteller bescheinigt dem Veranstalter schriftlich, dass eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe besteht und dass die Prämie der Haftpflichtversicherung für den Tag der Ausstellung bezahlt wurde. Die Durchführung der „Mittendrin – Die Messe ab 50!“ unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stade.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Stade im Februar 2012

STADEUM Kultur- und Tagungszentrum
GmbH&Co.BetriebsKG